ERZBISTUM
BERLIN

Dienstanweisung

Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Präambel

Dem Erzbistum Berlin ist es ein Anliegen mit dieser Dienstanweisung die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu unterstützen und eine Verbindlichkeit hinsichtlich des Verhaltenskodex für diejenigen Mitarbeitenden zu schaffen, für die die gleichlautende Dienstvereinbarung keine Anwendung findet. Diese Dienstanweisung entspricht vollumfänglich der mit den Mitarbeitervertretungen abgeschlossenen Dienstvereinbarung zum Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt in seiner aktuellen Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Priester, Diakone, Ordensleute, die für das Erzbistum Berlin tätig oder inkardiniert sind sowie für alle Beschäftigten, die nicht Mitarbeitende nach § 3 MAVO sind.

§ 2 Partizipative Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes

(1) Der Verhaltenskodex ist Bestandteil des Institutionellen Schutzkonzeptes, das in der Pfarrei, einer Einrichtung oder einem bestimmten Arbeitsbereich unter Beteiligung von Beschäftigten, Ehrenamtlichen, Schutzbefohlenen und deren Angehörigen partizipativ erarbeitet und von den zuständigen Gremien im Einvernehmen mit dem/der diözesanen Präventionsbeauftragten beschlossen wurde. Der Dienstgeber gewährleistet die Beteiligung der genannten Gruppen auch bei der Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich des Verhaltenskodex.
(2) Die jeweils zuständige Leitung gibt den Mitarbeitenden das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis.

§ 3 Verhaltenskodex

(1) Der Verhaltenskodex enthält verbindliche Verhaltensregeln für Mitarbeitende, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine wertschätzende Kommunikationskultur gegenüber den Schutzbefohlenen sicherstellen.
(2) Für die beschäftigten Mitarbeitenden gilt der in der jeweils gültigen Fassung des Institutionellen Schutzkonzeptes festgelegte Verhaltenskodex am entsprechenden Dienstort bzw. im entsprechenden Arbeitsbereich verbindlich.
(3) Die Beschäftigten sind verpflichtet, den Verhaltenskodex durch die Unterzeichnung der Gemeinsamen Schutzerklärung entsprechend § 6 der Präventionsordnung anzuerkennen, ihr Verhalten danach auszurichten und Übertretungen der jeweiligen Leitung oder einer anderen im Institutionellen Schutzkonzept festgelegten Stelle unverzüglich transparent zu machen.
(4) Die Leitung bzw. die im Institutionellen Schutzkonzept festgelegte Stelle entscheidet, ob eine Übertretung und die unmittelbare Reaktion darauf die Situation ausreichend geklärt hat oder ob weitere Schritte notwendig sind.
(5) Die Missachtung der Transparenzpflicht gegenüber der Leitung bzw. der im Institutionellen Schutzkonzept festgelegten Stelle, wiederholte oder gravierende Übertretungen können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 4 Verhaltensregeln

Für die Beschäftigten gelten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (nachfolgend Schutzbefohlene) die folgenden Verhaltensregeln verbindlich:

1. Alles, was unsere Mitarbeitenden sagen oder tun, dürfen Schutzbefohlene weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung. Dies gilt auch für die Beichte. Das Beichtgeheimnis gilt für den Priester, nicht für die Schutzbefohlenen, die das Bußsakrament empfangen.
2. Unsere Mitarbeitenden achten darauf, dass 1:1-Situationen mit Schutzbefohlenen nur in jederzeit von außen zugänglichen oder einsehbaren Räumen stattfinden.
3. Unsere Mitarbeitenden respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzempfindungen von Schutzbefohlenen. Mit Nähe und Distanz gehen sie verantwortungsbewusst um.
4. Soziale Netzwerke, Messengerdienste, E-Mails u. ä. werden nur für Mitteilungen für Zwecke und Ziele der Gruppe genutzt.
5. Bei Fahrten übernachten Schutzbefohlene und Begleitpersonen getrennt voneinander. Ausnahmen, z.B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertretung.
6. Schlaf- und Sanitärräume von Schutzbefohlenen werden von unseren Mitarbeitenden nur nach vorheriger Ankündigung betreten.
7. Die Schutzbefohlenen erhalten von unseren Mitarbeitenden keine privaten Geschenke oder Geld. Anlassbezogene Aufmerksamkeiten werden nur überreicht, wenn sie in der jeweiligen Gruppe transparent gemacht sind.
8. Für Foto- und Videoaufnahmen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten/ gesetzlichen Vertretung notwendig. Wenn Schutzbefohlene nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen, wird dies respektiert.
9. Anliegen und Beschwerden von Schutzbefohlenen werden ernstgenommen und im jeweiligen Team besprochen. Die betreffenden Schutzbefohlenen erhalten eine wertschätzende Rückmeldung.
10. Unsere Mitarbeitenden machen eine eigene Regelübertretung im jeweiligen Team transparent.

§ 5 Hinweise auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch

Das in § 3 beschriebene Vorgehen gilt nicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch. Hier gilt die in der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) festgelegte Meldepflicht gegenüber der Leitung oder einer der beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen.

§ 6 Bekanntmachung

Diese Dienstanweisung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft.

Dienstgeber:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin:

ERZBISCHÖFLICHES ORDINARIAT BERLIN

Berlin, 14.03.2023 .....

Ort, Datum

Generalvikar Pater Manfred Kollig SSCC